

# Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. 77/2010)

**Biogene Materialien:** unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie z.B. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.

**Nicht biogene Materialien:** Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, behandeltes Holz, Verbund und sonstige Stoffe.  
Diese Materialien dürfen nur in dafür genehmigten Anlagen verbrannt werden.

**Verbrennen von biogenen Materialien ist PUNKTUELL als auch FLÄCHENHAFT VERBOTEN**  
**Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmten Anlagen ist VERBOTEN**

Im Falle des Verstoßes hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen. Bei Nichtbefolgung des Auftrages kann eine unverzügliche Löschung gegen Kostenersatz erfolgen.

## Vom Verbot ausgenommen sind:

1. das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung (Feuerwehr, Bundesheer)
2. Lagerfeuer
3. Grillfeuer
4. das Abflammen im Sinne der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise
5. das punktuelle Verbrennen von geschwendeten Material im schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung



## Vom Verbot ausgenommen durch Verordnung des Landeshauptmanns:

1. das punktuelle Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie zwischen 15. August und 30. Oktober
2. das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat März und April
3. das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt
4. Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:
  - ❖ Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag
  - ❖ Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember
  - ❖ Johannesfeuer am 24 Juni
5. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes
6. das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie von einer der nachstehenden Krankheiten oder von einem der nachstehenden Schädlingen befallen sind: *Anoplophora chinensis* (Citrusbockkäfer), *Anoplophora glabripennis* (Asiatischer Laubholzbockkäfer), *Bursaphelenchus xylophilus* (Kiefernholz nematode), *Clavibacter michiganensis* (Bakterielle Tomatenwelke), *Cossus cossus* (Weidenbohrer), *Cylindrocladium buxicola* (Triebsterben an Buchsbaum), *Dryocosmus kuriphilus* (Japan. Esskastanien-Gallwespe), *Erwinia amylovora* (Feuerbrand), *Esca*, *Guignardia bidwellii* (Schwarzfäule an Weinreben), *Kabatina abietis* (Kabatinabräune), *Lecanosticta* (Nadelbräune), *Pear decline mycoplasma* (Birnenverfall), *Phytophthora ramorum* (Triebsterben an Rhododendron, Schneeball u. a.), *Plum pox virus* (Scharakrankheit), *Phytoplasma mali* (Apfeltriebsucht), *Tilletia controversa* (Zwergsteinbrand), *Zeuzera pyrina* (Blausieb oder auch Kastanienbohrer).